

Satzung

des

MGC Heringen e.V.

§ 1 Name , Sitz

1. Der am 01.05.1997 gegründete Verein führt den Namen Miniatur-Golf-Club Heringen (MGC Heringen). Der Verein hat seinen Sitz in Heringen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des MGC Heringen ist es,
 1. den Bahngolf sport zu betreiben, zu pflegen und auszubreiten,
 2. seine Mitglieder sportlich zu fördern.
2. Der MGC Heringen wird vorrangig in den Bereichen
 1. Leistungssport,
 2. Jugendsport einschließlich sportlicher Jugendpflege,
 3. Familien- und Freizeitsport tätig sein.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der MGC Heringen ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2.
 1. Der MGC Heringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
 2. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
 3. Der MGC Heringen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des MGC Heringen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 5. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des MGC Heringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des MGC Heringen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Heringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Organe des MGC Heringen arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des MGC Heringen kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann eine zeitlich begrenzte Problemmitgliedschaft festlegen.
4. Die Mitgliedschaft beträgt zwölf Monate, es sei denn, das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
6. Der MGC Heringen kennt
 1. ordentliche Mitglieder (Aktivspieler)
 2. außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder)

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnungen,
 3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied muss vorher die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung sowie bestehende Ordnungen verstoßen, Beschlüsse der zuständigen Gremien nicht befolgen oder eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. angemessene Geldstrafe,
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, und den Veranstaltungen des Vereines.

Dem Mitglied muss vorher die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

Der Bescheid über die Maßnahme ist schriftlich und per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung festgelegt. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind unterschiedliche Beiträge möglich. Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des MGC Heringen ab vollendetem 16. Lebensjahr
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
3. Gewählt werden können alle ab Vollendung des 16. Lebensjahrs, ausgenommen der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des Kassierers. Hierzu ist die Vollendung des 18. Lebensjahres notwendig.

§ 9 Anspruch auf Rechte

Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt oder
 2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
 3. das Interesse des Vereines es erfordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß § 8.1 und § 9 der Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Festlegung des Stimmrechtes und der Beschlussfähigkeit
2. Verabschiedung des Protokolls der voraufgegangenen Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme der Jahresberichte
4. Bericht des Kassierers
5. Berichterstattung des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen, soweit dies erforderlich
8. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
9. Verschiedenes

7. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
 1. die Mitglieder
 2. der Vorstand
 3. die Ausschüsse
8. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Nach Ablauf der Antragsfrist liegen die gestellten Anträge in der Geschäftsstelle aus.
9. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss spätestens sechs Wochen nach der Versammlung fertiggestellt sein und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. und 2. Vorsitzendem
 2. dem Kassierer
 3. dem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des MGC Heringen im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
5. Der Vorstand ist ohne Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Sport, Finanzen, Jugend sowie Familie und Freizeit können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen unter der Leitung des zuständigen Mitgliedes des Vorstandes.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch das zuständige Mitglied des Vorstandes einberufen.
3. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden muss.
4. Die Beschlüsse der Ausschüsse müssen vom Vorstand bestätigt werden, bevor sie in Kraft treten.
5. Die Ausschüsse geben sich selbst Geschäftsordnungen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Der ausgeschiedene Kassenprüfer kann wieder gewählt werden.

§ 15 Abstimmung bei Wahlen

1. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
2. Beschlüsse über die Satzungsänderung, auch der § 1-3 bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen über die der Vorstand beschließen kann.
4. Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Ausnahme: wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Steht nur ein Kandidat zu Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl mit diesen Kandidaten zu wiederholen.

§ 16 Gerichtsstand

Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld,
Vereinsregister-Nr. 771

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Vorstand mit 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.1997 in Kraft.

Alle Änderungen sind in dieser Satzung entsprechend berichtigt worden bis zum 20.03.2015 .

Thomas Heger
1. Vorsitzender